

Reglement über die Abfallbewirtschaftung 1999

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Zweck	Seite	3
Art. 2	Geltungsbereich	Seite	3
Art. 3	Übergeordnete Erlasse	Seite	3
Art. 4	Verminderung der Abfallmenge	Seite	3
Art. 5	Abgabepflicht	Seite	3
Art. 6	Unzulässige Entsorgung	Seite	4

II. Organisation

Art. 7	Zuständigkeit, Organe	Seite	4
Art. 8	Information, Aufklärung	Seite	5
Art. 9	Kontrolle	Seite	5
Art. 10	Sammeldienste, Sammelplätze, Depotplätze	Seite	5

III. Finanzierung

Art. 11	Grundsatz	Seite	6
Art. 12	Gebühren	Seite	6
Art. 13	Fälligkeit	Seite	6

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14	Rechtsmittel	Seite	7
Art. 15	Inkrafttreten	Seite	7

Anhang 1	zentrale Sammelstellen	Seite	8
Anhang 2	Abfallgebühren	Seite	9

Verwendete Abkürzungen

KVA Kehrichtverbrennungsanlage

Gestützt auf das Abfallgesetz des Kantons Thurgau (§§ 6 Abs.3, 22 Abs.1 und 35) erlässt die Politische Gemeinde Altnau folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

I. Allgemeine Bestimmungen

	<p>Art. 1</p>
Zweck	<p>Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.</p>
	<p>Art. 2</p>
Geltungsbereich	<p>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Altnau.</p>
	<p>Art. 3</p>
Übergeordnete Erlasse	<p>Die eidgenössischen und die kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie über die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.</p>
	<p>Art. 4</p>
Verminderung der Abfallmenge	<p>Die Gemeinde kann Aktionen und Aktivitäten zur Verminderung der Abfallmenge durchführen oder unterstützen.</p>
	<p>Art. 5</p>
Abgabepflicht	<p>1 Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive an den zentralen Sammelstellen abzugeben (siehe Anhang 1) oder bei den vorgeschriebenen Depotplätzen bereitzustellen. Die Depotplätze werden periodisch bekanntgegeben und sind mit einem blauen Punkt bezeichnet.</p> <p>2 Garten- und Küchenabfälle sollen wo möglich kompostiert werden. Der Gemeinderat kann dazu Weisungen erlassen.</p> <p>3 Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind zu den vorgegebenen Zeiten separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen (Altpapier, Altglas, Textilien, Altmetall, Altöl etc.).</p>

Unzulässige Entsorgung

Art. 6

- 1 Jedes Ablagern von Abfällen in Wald und Flur, in und an Gewässern sowie bei Separat - Sammelstellen ist verboten.
- 2 Das Verbrennen von Abfälle im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen wie Cheminées, Heizungen etc. ist verboten.
- 3 Das Verbrennen von trockenen pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- 4 Zuwiderhandlungen werden geahndet.

II. Organisation

Zuständigkeit, Organe

Art. 7

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.
Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 2 Die Gemeinde Altnau ist Mitglied des Verbandes Kehrichtverbrennung Thurgau (Verband KVA Thurgau), nachfolgend Verband genannt.
- 3 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung von Abfällen beauftragen, sofern diese Aufgaben nicht vom Verband KVA Thurgau wahrgenommen werden.
- 4 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat des Kantons Thurgau erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- 5 Er kann Vorschriften des Verbandes KVA Thurgau und anderer mit der Abfallentsorgung beauftragten Organisationen für verbindlich erklären.
- 6 Der Gemeinderat regelt verbindlich die Entsorgung für alle Stoffklassen in einem separaten Abfallmerkblatt, das periodisch allen Haushaltungen zugestellt wird.

Art. 8

Information, Aufklärung

1 Der Verband, der Gemeinderat und die Bauverwaltung orientieren periodisch über die Abfallbewirtschaftung.

2 Die Gemeinde kann Veranstaltungen und Kurse zum Thema Abfallbewirtschaftung durchführen.

Art. 9

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, private Sammelstellen und Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Betreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 10

Sammeldienste,
zentrale Sammelplätze, Depotplätze

1 Der Verband und der Gemeinderat bestimmen:

- Für Siedlungsabfälle die Sammeldienste und Depotplätze.
- Für Separatsammlungen die Depotplätze oder die zentralen Sammelstellen.
- Für Sonderabfälle und problematische Abfälle die Sammeldienste und die zentralen Sammelstellen.

2 Sie erlassen die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und machen diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

Art. 11

Grundsatz

1 Die Gemeinde führt eine separate Abfallrechnung. Diese muss selbsttragend sein.

2 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebühren, welche nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip veranlagt werden.

Art. 12

Gebühren

1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind im Anhang Nr. 2 zu diesem Reglement aufgeführt.

2 Soweit der Verband KVA Thurgau Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt die Gebührenordnung des Verbandes.

3 Die Kosten für Separatsammlungen, für Sammlungen von Sonderabfällen und problematischen Abfällen werden gedeckt aus:

- Beiträgen des Verbandes KVA Thurgau
- Beiträge der Einwohner

Die Beiträge der Einwohner werden pro Haushaltung erhoben und richten sich nach dem Ergebnis der Abfallrechnung der Gemeinde.

4 Falls durch die Gemeinde eine Grüngutentsorgung durchgeführt wird, ist dafür eine separate, kostendeckende Gebühr zu entrichten.

Art. 13

Fälligkeit

1 Die Gebühren werden jährlich im voraus in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung pro rata bei Eigentümer- oder Mieterwechsel erfolgt nicht.

2 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen von der Zustellung an beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Art. 15

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente und diesbezüglichen Erlasse der Gemeinde aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen

am 2. Dezember 1997 mit Beschluss Nr. 774

Von der Gemeindeversammlung genehmigt

am 17. November 1998.

Durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt

am 6. Januar 1999

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt

am 12. Januar 1999 mit Beschluss 1075
per 1. Februar 1999

Der Gemeindeammann

Die Gemeinderatsschreiberin

sig. H.J. Litscher

sig. A. Hungerbühler Ainscow

ZENTRALE SAMMELSTELLEN

Abfallart	zentrale Sammelstellen der Gemeinde		zentrale Sammelstellen von Privaten	
	Werkhof Kirchstrasse 3	Hafen Hafenanlage	Campingplatz Panorama	Campingplatz Ruderbaum
Batterien				
Bauschutt				
Dosen				
Fette + Öle				
Glas				
Kadaver Kleintiere bis Grösse einer Katze				
Textilien				

Tierkadaver

ab Grösse einer Katze

Direktanlieferung an die Kadaversammelstelle Alterswilten
Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender

Spezialsammlungen

(nicht für Gewerbe und Industriebetriebe)
gemäss Abfallkalender

ABFALLGEBÜHREN

1 Grundlagen zur Gebührenberechnung

Kehrichtsammlung Kehrichtsackgebühr
gemäss Verband KVA Thurgau

Sammelstellen / Separatsammlungen

Aufwendungen, welche der Abfallrechnung der Gemeinde gemäss Art. 11 des Reglements belastet werden.
(Ausgleich durch Beiträge Verband KVA Thurgau und Beiträge der Einwohner pro Haushalt)

Raumkosten	Werkhof - Miete Kosten Kühlcontainer
Betriebsmaterial	Containeranschaffung / -verzinsung / -miete Rückstellungen Ersatz Sammelgefässe
Betriebskosten	Personalkosten Transportkosten Energiekosten (Kühlzelle etc.)
Entsorgungskosten	für Elektronikschrott, Batterien etc.
Beiträge	Abgaben an Kanton Beiträge an Kadaversammelstelle
Informationskosten	für Öffentlichkeitsarbeit Druckkosten (z.B. Abfallmerkblatt)

2 Gebühren

Entsorgungsgebühr pro Jahr Stichtag 1. April
Es gibt keine Teilrechnungen und keine Teilrückzahlungen

Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe
Beschluss des Gemeinderates aufgrund der Vorjahresrechnung.
Restaurants, Hotels, Läden, Heime, Schulen,
doppelter Ansatz der Haushaltungen

Für Campingplätze, Hafenanlage etc. und in speziellen Fällen kann der Gemeinderat eine pauschale Entsorgungsgebühr festlegen.

Häckseldienst Anfahrzeit und Einrichtungszeit
zulasten der Abfallrechnung der Gemeinde

Einsatzzeit der Maschine
zulasten Benutzer pro 5 Min. Fr. 10.—